

RS Vwgh 1987/3/25 85/01/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1987

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §7 Abs1;

AsylG 1968 §8 lit a;

FlKonv Anl1 Z6 Abs1;

FlKonv Art28;

JN §66 Abs1;

Rechtssatz

Für die Begründung eines "gesetzlichen Aufenthaltes" in einem anderen Staat und damit für den Verlust der Aufenthaltsberechtigung iSd § 7 Abs 1 AsylG genügt es nicht, dass sich der Flüchtling in den betreffenden Staat begeben hat und sich dort (etwa auf Grund eines ihm ordnungsgemäß erteilten Einreisesichtvermerks) befugtermaßen aufhält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010056.X03

Im RIS seit

01.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at